

## **Erlaubnis der Tätigkeit mit Krankheitserregern - Veränderungsanzeige**

Grundsätzlich benötigen alle Personen, die mit Krankheitserregern arbeiten, sie aufbewahren, abgeben oder ausführen wollen, eine Erlaubnis der zuständigen Behörde. Ausnahmen von der Erlaubnispflicht gibt es nur dort, wo sie das Infektionsschutzgesetz (IfSG) ausdrücklich regelt, wie beispielsweise für Ärzte, Zahnärzte oder Tierärzte, die zur selbstständigen Ausübung ihres Berufs berechtigt sind.

Wer die oben genannten Tätigkeiten erstmals aufnehmen will, muss dies der zuständigen Behörde fristgemäß anzeigen.

Der zuständigen Behörde ist jede wesentliche Veränderung unverzüglich anzuzeigen,

- die Art und Umfang der Tätigkeit,
- die Beschaffenheit von Räumen und Einrichtungen sowie
- die Entsorgungsmaßnahmen betreffen.

Anzuzeigen ist auch die Beendigung oder Wiederaufnahme der Tätigkeit. Die Anzeigepflicht gilt nicht für Personen, die unter Aufsicht desjenigen, der eine Erlaubnis besitzt, tätig sind, oder die nach dem Infektionsschutzgesetz keine Erlaubnis benötigen.

### **Weitere Informationen**

Nähere Einzelheiten zu den Anzeigepflichten entnehmen Sie bitte der [Informationsbroschüre des Landesinstituts für Gesundheit und Arbeit NRW - Überwachung der Tätigkeit mit Krankheitserregern](#).

### **Formulare**

Ein Antragsvordruck ist nicht auszufüllen.

Sie sollten Ihr Anliegen jedoch schriftlich begründen und die notwendigen Unterlagen hinzufügen.

### **Antragstellung**

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner NRW zu senden oder
- unser **Online-Angebot** zu nutzen.

### **Notwendige Unterlagen**

- Erlaubnis zum Umgang mit Krankheitserregern
- Nachweis der wesentlichen Veränderungen der Beschaffenheit der Räume und Einrichtungen, der Entsorgungsmaßnahmen sowie der Art und Umfang der Tätigkeit

### **Hinweis:**

Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in NRW nachfragen, bei der Sie Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, nutzen Sie bitte unser Kontaktformular.

Der Einheitliche Ansprechpartner nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.

**Kosten**

Der Gebührenrahmen liegt zwischen 150,00 € und 1 500,00 €.

**Rechtsgrundlagen**

§ 50 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 7 Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG)

**Verfahrensdauer**

Jede wesentliche Veränderung der Beschaffenheit der Räume und Einrichtungen, der Entsorgungsmaßnahmen sowie von Art und Umfang der Tätigkeit sind unverzüglich anzuzeigen. Anzuzeigen ist auch die Beendigung oder Wiederaufnahme der Tätigkeit. Die Anzeige ist durch die notwendigen Unterlagen und Nachweise zu ergänzen.

Die gesetzlich bestimmte Bearbeitungszeit für eine Erlaubnis zum Umgang mit Krankheitserregern beträgt drei Monate.

Diese Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen und kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist durch die zuständige Behörde zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.